

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in der Sitzung am 10.12.2019 folgende

Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung

[WVS]

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 26 Benutzungsgebühren

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr für das tatsächlich zur Verfügung gestellte, gemessene Wasser beträgt pro m³ 2,14 EUR. Sie erhält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 27 Vorauszahlungen

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt mindestens sechs Mal jährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr, diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 11.12.2019



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Herz)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 14.12.2019



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Herz)
Bürgermeister